



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vorbemerkungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern gehen diesen AGB vor. Die AGB gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

1. Offerten

Offerten werden mit Leistungsbeschreibung aufgrund der Anforderungsdefinitionen des Bestellers erstellt. Die Produkteigenschaften werden in der Offerte klar deklariert.

Produkte-Eigenschaften (*geeignete Produkte*). Die Vertragspartner prüfen und klären individuell ab, ob die Produkte und deren Eigenschaften für die vorgesehene Nutzung geeignet sind und vereinbaren dies im gegenseitigen Einverständnis. In der Regel wird eine private Nutzung mit Innenklima zwischen 30-70% Luftfeuchtigkeit angenommen.

Kosten Offerte. Das Erstgespräch und die erste Offerte sind in der Regel kostenlos. Weitere Vorschläge, Beratungsleistungen, Abklärungen, Skizzen-Erstellung und Offert-Bereinigungen sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand vereinbart und entschädigt. In der Regel gelten die jeweils aktuell geltenden Stundensätze.

Skizzen, Entwürfe, Pläne und Muster, die im Zusammenhang mit der Realisierung eines Projektes entstehen, bleiben Eigentum des Unternehmers.

Gültigkeit Angebot. Die Gültigkeit für Offerten beträgt 60 Tage, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist festgelegt ist. Später angenommene Offerten sind durch den Unternehmer schriftlich rückbestätigen zu lassen.

2. Bestellung

Die Bestellung ist gültig mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Besteller. Die Auftragsbestätigung bildet die Basis für beide Vertragspartner zur verbindlichen Vertragserfüllung.

Bestellungsänderung. Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Fristerweiterung.

Regiearbeiten und zusätzliche Arbeiten nach Aufwand: Die dadurch verursachten Aufwände, Unterbruchs- und Etappierungskosten/-Spesen und Mehrleistungen werden aufgrund erstellter *Rapporte nach Aufwand* verrechnet.

Mehr- oder Minderleistungen werden gegenüber den Grundleistungen abgegrenzt und separat ausgewiesen.

3. Zahlungskonditionen

Werkpreis **nach Aufwand (Regie)**. Ohne vorgängige individuelle Vereinbarung gelten die Regieansätze des VSSM in CHF/h. In den Regieansätzen sind die Kosten von Servicewagen, Kleinmaschinen und von Spezialwerkzeugen nicht inbegriffen.

Kostendach. Die Kosten werden dem Besteller regelmässig mitgeteilt. Ein Kostendach gilt als Richtwert und nicht als verbindlicher Einheitspreis. Folgende Akontozahlungen werden je nach Auftragsstatus in Prozent der Vertragssumme als Teilzahlungen fällig:

- 33 % bei Vertragsabschluss
- 33 % bei Montagebereitschaft
- 34 % nach Fertigstellung der Arbeit/Montage

Der vereinbarte Preis versteht sich netto in CHF zuzüglich MwSt. und ist ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Im Ausnahmefall können Skontoabzüge vertraglich vereinbart werden. Die Akontozahlungen sind innert 10 Tagen, andere Rechnungen innert 15 oder 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfristen gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die Bezahlung des vereinbarten Preises wegen vorhandener oder behaupteter Mängel zu verweigern.

Der Besteller verzichtet auf eine Verrechnung mit seinen Forderungen (Art. 126 OR).

4. Produkte und Lieferung

Bauleitung, Baukoordination. Für die Bauleitung und Baukoordination ist der Besteller zuständig. Bauleitungsleistungen seitens des Unternehmers sind zu entschädigen und werden gemäss aktuellen Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

Bauseitige Verzögerungen. Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

Produktion und Lieferung der Produkte erfolgen gemäss Auftragsbestätigung.

Naturprodukte. Naturprodukte verfügen grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen können von Mustern abweichen sowie sich im Laufe der Zeit nicht verändern. Abweichungen, welche materialbedingt sind, können nicht ausgeschlossen werden und stellen keine Mängel dar.

Lieferfrist und -ort werden in der Auftragsbestätigung geregelt. Verbindlich sind ausschliesslich die vom Unternehmer schriftlich oder mündlich zugesicherten Liefertermine. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller die Bestellung nachträglich ändert oder wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereiches des Unternehmers stehen. Darunter fallen verspätete Lieferungen durch Lieferanten des Unternehmers oder höhere Gewalt. Eine Schadenersatzpflicht besteht nur im Falle von grobem Verschulden des Unternehmers.

5. Ersatzpflicht bei Vertragsrücktritt durch den Besteller

Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, hat er dem Unternehmer sämtliche Auslagen und Aufwendungen zu entschädigen. Ferner kann der Unternehmer sämtliche weitere rechtliche Ansprüche, die sich aus dem Vertragsrücktritt ergeben, gegenüber dem Besteller geltend machen.

6. Bauabnahme und Mängel

Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte umgehend nach Erhalt zu prüfen und erkennbare Mängel sofort und verdeckte Mängel sofort nach deren Entdeckung dem Unternehmer schriftlich mitzuteilen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, gelten die Produkte als genehmigt. Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, die auf Erfüllung von Weisungen des Bestellers zurückzuführen sind, oder sonst wie durch den Besteller verursacht werden, unter anderem zum Beispiel durch die Zurverfügungstellung von mangelhaftem Material, Maschinen oder Baugrund.

Von der Haftung ausgeschlossen sind ebenfalls diejenigen Mängel, welche durch unsorgfältige Nutzung, Behandlung oder Pflege der Produkte sowie fehlerhafte Vorinstallationen des Bestellers entstehen.

7. Gewährleistung

Im Falle eines mangelhaften Produktes hat der Unternehmer das Recht eine Nachbesserung, bzw. eine Reparatur des Produktes vorzunehmen. Das Wandlungs- und Minderungsrecht des Bestellers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die **Gewährleistung** erstreckt sich auf Mängel, welche auf das vom Unternehmer gelieferte Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.

Verjährungsfristen.

- **5 Jahre** für festmontierte (unbewegliche) Sachen (Art. 371 Abs. 2 OR)
- **2 Jahre** für bewegliche Sachen (Art. 371 Abs. 1 OR)

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmer ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ist Gossau SG.

Agosti Meier AG
Küchen Räume Möbel

Arneggerstrasse 38
CH-9205 Waldkirch
T +41 71 433 11 31
www.agostimeier.ch